IV. Nachtrag zum Gesetz über die Pflegefinanzierung

vom 21. Juli 2020

Der Kantonsrat des Kantons St. Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 10. Dezember 2019¹ Kenntnis genommen und

erlässt:2

I.

Der Erlass «Gesetz über die Pflegefinanzierung vom 13. Februar 2011»³ wird wie folgt geändert:

Art. 10

- ³ (geändert) Die politische Gemeinde trägtpolitischen Gemeinden tragen die Verwaltungskosten der Gemeindezweigstelle. Die übrigen Verwaltungskosten tragen Kanton und politische Gemeinden gemeinsamder Sozialversicherungsanstalt.
- ⁴ (geändert) Die Regierung legt nach Anhörung der politischen Gemeinden durch Verordnung die Beteiligung Aufteilung der politischen Gemeinde an Verwaltungskosten der Sozialversicherungsanstalt unter den übrigen Verwaltungskosten Gemeinden fest.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

¹ ABl 2019-00.011.742.

Vom Kantonsrat erlassen am 20. Mai 2020; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 21. Juli 2020; in Vollzug ab 1. Januar 2021.

³ sGS 331.2.

nGS 2020-072

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2021 angewendet.

St.Gallen, 20. Mai 2020

Der Präsident des Kantonsrates: Daniel Baumgartner

Der Staatssekretär: Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:4

Der IV. Nachtrag zum Gesetz über die Pflegefinanzierung wurde am 21. Juli 2020 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 9. Juni bis 20. Juli 2020 keine Volksabstimmung verlangt worden ist.⁵

Der Erlass wird ab 1. Januar 2021 angewendet.

St.Gallen, 11. August 2020

Der Präsident der Regierung: Bruno Damann

Der Staatssekretär: Benedikt van Spyk

⁴ Siehe ABl 2019-00.027.513.

⁵ Referendumsvorlage siehe ABI 2020-00.022.338.